

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung der stellungnahmeberechtigten Spitzenorganisationen der Medizinprodukt- hersteller nach § 92 Abs. 7d des Fünften Bu- ches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 19. Juli 2012

		Inhalt	
1	Rechtsgrundlagen		2
2	Eckpunkte der Entscheidung		2
3	Fazit		2
4	Verfahrensablauf		3
5	Anhang		4
5.1	Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger		4
5.2	Liste der Organisationen		5

1 Rechtsgrundlagen

Zur Wahrung der Stellungnahmerechte nach § 92 Absatz 7d SGB V ermittelt der Gemeinsame Bundesausschuss die zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller, denen vor abschließenden Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach §§ 135, 137c und 137e SGB V zu Methoden, deren technische Anwendung maßgeblich auf dem Einsatz eines Medizinproduktes beruht, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Zur Ermittlung der Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller forderte der G-BA mittels Bekanntmachung auf seiner Internetseite und im Bundesanzeiger zur Meldung auf, informierte über das Bestehen des erweiterten Stellungnahmerechts und die diesbezüglichen verfahrenstechnischen Voraussetzungen (s. [Kapitel 5.1](#)).

Mit Stand vom 22. Juni 2012 lagen diesbezüglich Meldungen von 9 Organisationen vor (s. [Kapitel 5.2](#)).

2 Eckpunkte der Entscheidung

Bei der Auswahlentscheidung wurden die entsprechend 1. Kapitel § 9 Absatz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) vorgelegten Nachweise zur Glaubhaftmachung der Eigenschaft einer zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Medizinproduktehersteller zugrunde gelegt:

- die Satzung oder Statuten und
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

3 Fazit

Nach Prüfung der vorgelegten Nachweise werden die folgenden Organisationen als zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller 1. Kapitel § 9 Absatz 2 VerfO und damit als stellungnahmeberechtigte Organisationen gem. § 92 Abs. 7d SGB V anerkannt:

- Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT)
- Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI)
- Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BV Med)
- Europäische Herstellervereinigung für Kompressionstherapie und orthopädische Hilfsmittel (eurocom)
- Deutscher Industrieverband für optische, medizinische und mechatronische Technologien e.V. (SPECTARIS)
- Verband der Deutschen Dental-Industrie e.V. (VDDI)
- Verband der Diagnostica-Industrie e.V. (VDGH)
- Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)
- Zentralverband Elektronik- und Elektroindustrie e.V. (ZVEI)

4 **Verfahrensablauf**

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand / wichtige Eckdaten
	10.05.2012	Ermittlung der stellungnahmeberechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller – Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger
UA MB	28.06.2012	Prüfung der Nachweise der Organisationen, die sich gemeldet haben
G-BA	19.07.2012	Beschluss über die Anerkennung der Stellungnahmeberechtigungen für die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller

Berlin, den 19. Juli 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

5 Anhang
5.1 Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Donnerstag, 24. Mai 2012
BAnz AT 24.05.2012 B4
Seite 1 von 1

Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung
eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung der nach § 92 Absatz 7d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
stellungnahmeberechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller**

Vom 10. Mai 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat seit Inkrafttreten des § 92 Absatz 7d SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2012 vor Entscheidungen über die Richtlinien nach den §§ 135, 137c und 137e SGB V zu Methoden, deren technische Anwendung maßgeblich auf dem Einsatz eines Medizinprodukts beruht, u. a. den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da diese Spitzenorganisationen gesetzlich nicht eindeutig festgelegt sind, ermittelt der G-BA die stellungnahmeberechtigten Organisationen. Mit dieser Bekanntmachung informiert der G-BA über die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen und eröffnet den betroffenen Organisationen die Gelegenheit zur Meldung.

Zur Glaubhaftmachung der Eigenschaft einer zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Medizinproduktehersteller sind entsprechend 1. Kapitel § 9 Absatz 2 der Verfahrensordnung des G-BA die Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder vorzulegen. Organisationen, die davon ausgehen, dass sie die vorgenannten Vorgaben erfüllen, bittet der G-BA um Übersendung einer schriftlichen Meldung.

Die diesen Vorgaben entsprechenden Meldungen sind bis zum 21. Juni 2012 bei der Geschäftsstelle des G-BA – nach Möglichkeit auch in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail – einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

E-Mail: spitzenorg-mp-hersteller@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Die Entscheidung des G-BA über den Kreis der stellungnahmeberechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller wird den betreffenden Organisationen mitgeteilt sowie im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des G-BA bekannt gegeben.

Berlin, den 10. Mai 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Methodenbewertung

Der Vorsitzende
Deisler

5.2 Liste der Organisationen (Stand: 28.06.2012)

Name	Webauftritt	Satzung vom	Anzahl Mitglieder	Zweck des Verbandes laut Satzung
Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT)	www.ot-forum.de	19.11.1974 (letzte Änd.: 05.05.2011)	14 Innungen	Der Bundesinnungsverband hat die Aufgabe die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gebildet ist, die angeschlossenen Landesinnungsverbände und Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten. Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI)	www.bpi.de	06.06.2011	251	Der BPI dient als Wirtschaftsverband der Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der pharmazeutischen Industrie. Der BPI soll zur Fortentwicklung eines leistungsstarken Gesundheitswesens beitragen, indem er sich für eine zweckmäßige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Patienten mit qualitativ hochwertigen Arzneimitteln und Medizinprodukten unter marktwirtschaftlichen Bedingungen sowie den Erhalt der Therapiefreiheit, des medikamentösen Fortschritts und der Pluralität in der Arzneimittelversorgung und die Stärkung der Eigenverantwortung der Patienten für einen zweckbestimmten und wirtschaftlichen Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten einsetzt.
Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed)	www.bvmed.de	11.04.2008	237	Der BVMed dient als Wirtschaftsverband der Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Industrie- und Handelsunternehmen der Medizintechnologie. Der BVMed soll zur Fortentwicklung eines leistungsstarken Gesundheitswesens beitragen, indem er sich für eine zweckmäßige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Patienten mit qualitativ hochwertigen Medizinprodukten unter marktwirtschaftlichen Bedingungen einsetzt. Die Wahrnehmung der Verbandsinteressen erfolgt auch auf europäischer/internationaler Ebene.

Fortsetzung: Liste der Organisationen (Stand: 28.06.2012)

Name	Webauftritt	Satzung vom	Anzahl Mitglieder	Zweck des Verbandes laut Satzung
Europäische Herstellervereinigung für Kompressionstherapie und orthopädische Hilfsmittel (eurocom)	www.eurocom-info.de	08.06.2010	36	Der Verein vertritt die Hersteller von Produkten der Kompressionstherapie und orthopädischen Hilfsmitteln gegenüber anderen Wirtschaftskreisen, Kostenträgern und für die Gesundheitspolitik zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene sowie allen übrigen in die Gesundheitspolitik involvierten Organisationen.
Deutscher Industrieverband für optische, medizinische und mechatronische Technologien e.V. (SPECTARIS)	www.spectaris.de	10.09.2007	140	Der Verband vertritt die Branche gegenüber Behörden und anderen Wirtschaftskreisen.
Verband der Deutschen Dental-Industrie e.V. (VDDI)	www.vddi.de	17.01.2002	204	Der VDDI vertritt die gemeinsamen Interessen der Dentalfabrikanten gegenüber Behörden und anderen Wirtschaftskreisen.
Verband der Diagnostica-Industrie e.V. (VDGH)	www.vddi.de	18.04.2008	95	Der VDGH dient als Wirtschaftsverband der Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder des Verbandes.
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)	www.vdzi.de	11.05.2012	19 Innungen	Der VDZI hat die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Zahntechniker-Handwerks wahrzunehmen, die angeschlossenen Innungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V. (ZVEI)	www.zvei.org	01.06.2011	1645	Der Zweck des Verbandes ist, die Vertretung der gemeinsamen beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei gesetzlichen Maßnahmen, die Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung der Elektroindustrie.